



**Bekanntmachung des Landratsamtes Freising  
- Abteilung 5 Jugend und Familie –  
über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste  
für die Wahl der Jugendschöffen  
für das Jugendschöffengericht Freising  
und der Jugendstrafkammer am Landgericht Landshut  
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Für das Jugendschöffengericht Freising und für die Jugendstrafkammer am Landgericht Landshut müssen Persönlichkeiten benannt werden, die zur Ausübung des Amtes als Jugendschöffe geeignet sind. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen wird die Liste der vorgeschlagenen Personen, aus denen dann später vom unabhängigen Wahlausschuss am Amtsgericht Freising die Jugendschöffen gewählt werden, in der Zeit vom 18.05.2023 bis 25.05.2023 im Amt für Jugend und Familie (Zimmer 232, im Altbau des Landratsamtes Freising, Landshuter Str. 31) zu den bekannten Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (vgl. Nr. 8 der „Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration“ über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 27. Oktober 2022 (BayMBI. 2022 Nr. 668 vom 30. November 2022)). Die Vorschriften stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Freising, den 17. Mai 2023

Arabella Gittler-Reichel  
Abteilungsleitung  
Landratsamt Freising  
Abteilung Jugend und Familie

**I.  
HAUSHALTSSATZUNG  
DES LANDKREISES FREISING FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023**  
Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Freising folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**  
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	-259.342.400 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	259.342.400 Euro
und dem Jahressaldo (Jahresergebnis) von	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	251.295.300 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-253.827.600 Euro
und einem Saldo von	-2.532.300 Euro
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.437.300 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-51.763.800 Euro
und einem Saldo von	-44.326.500 Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	46.745.500 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-1.914.900 Euro
und einem Saldo von	44.830.600 Euro
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes	
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	-2.028.200 Euro
ab.	

**§ 2**  
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 46.745.500,00 EUR neu festgesetzt.

**§ 3**  
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 125.216.600 Euro festgesetzt.

**§ 4**  
(1) Gemäß Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 148.946.195,63

Euro festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:  
Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 10.11.2022:

Grundsteuer A	1.357.241 Euro
Grundsteuer B	18.283.868 Euro
Gewerbsteuer	118.162.146 Euro
Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	126.937.447 Euro
Umsatzsteuerbeteiligung	21.949.726 Euro

80 % der Schlüsselzuweisungen 2021, auf die kreisangehörige Gemeinden Anspruch hatten. 11.798.942 Euro  
Summe der Umlagegrundlagen 298.489.370 Euro  
(3) Der Hebesatz der Kreisumlage des Haushaltsjahres 2023 wird auf 49,9 v. H. festgesetzt.

**§ 5**  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10 Mio. € festgesetzt.

**§ 6**  
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Freising, 11.05.2023 Landkreis Freising

Helmut Petz  
Landrat

**II.**  
Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 10.05.2023, Nr. ROB-12.2-1512.12.2\_01-12-1-2 die Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Freising genehmigt.

**III.**  
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des gesamten Jahres im Landratsamt Freising, Außenstelle Alte Mühle, Alte Poststr. 34, Zimmer AM-006, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.